

Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 65/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.45 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, SchsEn6. oPnieSchsEmb2(en,)5.1( J)7.S2(and,oJT\*.0043 Tc.037 T08(Iro)Nak7.3(geie)6.9(dg- r5V15,)J

---

8.

19. *fordert die Geber auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte Notsituationen, und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe<sup>301</sup>;

20. *begrüßt* den bedeutenden Beitrag des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zur Gewährleistung einer rascheren und berechenbareren Reaktion auf

Weg über die Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

*in ernster Besorgnis*ferner

#### **RESOLUTION 65/134**

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 15. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.46 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **65/134. Hilfe für das palästinensische Volk**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/125 vom 16. Dezember 2009 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>303</sup>, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

*ferner unter Hinweis* auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>304</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>304</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>305</sup> sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>306</sup>,